

Die Bausteine deines Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag ist das Herzstück des Familienpools. Er entscheidet über Steuer, Kontrolle und Familienfrieden — über Generationen. Kein Muster aus dem Internet ersetzt ihn: Klauseln, die zu weit gehen, kippen vor Gericht (Sittenwidrigkeit) oder lassen den Steuervorteil platzen. Dieses Blatt zeigt dir die typischen Bausteine, damit du weißt, worüber du mit deinem Berater sprechen musst — und die richtigen Fragen stellst.

Wichtig: Dies sind Muster-Bausteine zur Orientierung, keine Rechtsberatung. Stand 2026. Der Poolvertrag ist ein individuelles Bauwerk. Er gehört in die Hände eines Fachanwalts für Erb- und Gesellschaftsrecht und muss notariell beurkundet werden. Übernimm keine Formulierung ungeprüft — die aktuelle Rechtsprechung (BFH, u. a. 2022–2026) verschiebt die Grenzen laufend.

1. Zweck der Gesellschaft

Legt fest, wofür der Pool da ist — und dass er vermögensverwaltend bleibt (kein Gewerbebetrieb).

„Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Familienvermögens, insbesondere von [Immobilien / Wertpapieren / Beteiligungen], sowie dessen geordnete Weitergabe innerhalb der Familie. Die Gesellschaft ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig und übt kein Handelsgewerbe aus.“

2. Geschäftsführung und Stimmrecht

Hier bleibt die Kontrolle beim Senior, obwohl die Kinder bereits Anteile halten — die Trennung von Eigentum und Kontrolle ist der Kernvorteil des Pools.

„Die Geschäftsführung obliegt [Name / dem Komplementär]. Beschlüsse werden mit [Mehrheit / definierten Stimmrechten] gefasst. Dem übertragenden Gesellschafter [Senior] steht für Grundlagengeschäfte ein Stimmrechtsvorbehalt zu.“

Wichtig bei Nießbrauch: Ohne ausdrückliche Regelung hat der Nießbraucher grundsätzlich kein Stimmrecht. Wenn der Senior mitentscheiden soll, muss das Stimmrecht ihm im Vertrag ausdrücklich zugewiesen werden — aber nicht zu weit, sonst droht wirtschaftliches Eigentum.

3. Ein- und Austritt, Nachfolge

Regelt, wer beitreten darf und was bei Kündigung oder Tod passiert.

„Neue Gesellschafter können nur Abkömmlinge des Stammes [Name] werden. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben aus der Familie fortgesetzt. Eine ordentliche Kündigung ist [für ... Jahre ausgeschlossen / nur zum Jahresende möglich].“

4. Abfindungsklausel / Abfindungsbeschränkung

Beschränkt oder schließt die Abfindung beim Ausscheiden aus — das effektivste Mittel zur Pflichtteilsreduzierung, weil Gesellschaftsrecht dem Erbrecht vorgeht.

„Scheidet ein Gesellschafter aus, erhält er eine Abfindung in Höhe von [z. B. dem Buchwert / einem reduzierten Anteil des Verkehrswerts], zahlbar in [... Jahresraten].“

Grenze: Die Beschränkung darf nicht sittenwidrig sein. Eine völlig entschädigungslose Hinauskündigung hält oft nicht — Maß und Angemessenheit sind Sache des erfahrenen Anwalts.

5. Güterstands- und Pflichtteilklausel

Verpflichtet verheiratete Gesellschafter, ihren Anteil per Ehevertrag aus dem Zugewinnausgleich (Scheidung) und dem Pflichtteil des Ehegatten (Tod) herauszuhalten.

„Jeder verheiratete oder heiratende Gesellschafter ist verpflichtet, durch Ehevertrag sicherzustellen, dass sein Gesellschaftsanteil weder dem Zugewinnausgleich noch dem Pflichtteilsanspruch des Ehegatten unterfällt (modifizierte Zugewinnngemeinschaft). Anteile sind nur innerhalb der Familie übertragbar (Vinkulierung).“

Ergänzend — Rückfall-/Einziehungsklausel: Bei Scheidung oder Insolvenz eines Gesellschafters fällt der Anteil zu einem vorab geregelten Wert an die Familie zurück.

6. Nießbrauch und Stimmrechtsvorbehalt

Der Baustein, der Steuer spart und die Versorgung des Seniors sichert — zugleich der gefährlichste, weil er die Grenze zum wirtschaftlichen Eigentum berührt.

„Der übertragende Gesellschafter behält sich an den übertragenen Anteilen den lebenslangen Nießbrauch (Erträge) vor. Das Stimmrecht in laufenden Angelegenheiten verbleibt beim [Eigentümer / Nießbraucher gemäß gesonderter Regelung].“

⚠ Gratwanderung: Behält der Nießbraucher zu viel Einfluss, kann der BFH ihn als wirtschaftlichen Eigentümer werten — dann wird die Schenkung steuerlich nicht anerkannt. Die Balance zwischen Kontrolle und Anerkennung gehört zwingend in Fachhände und muss an die jeweils aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

7. Weitere Bausteine, an die du denken solltest

- ☐ Gewinnverteilung und Entnahmeregeln
 - ☐ Bewertung eines Anteils beim Ausscheiden (streitfeste Methode)
 - ☐ Regelung für minderjährige Gesellschafter (Vertrag von Anfang an minderjährigen-tauglich)
 - ☐ Konfliktregeln und Familientreffen (Governance)
 - ☐ Salvatorische Klausel
-

Dein Schritt: Geh diese sieben Bausteine mit deinem Fachanwalt durch und markiere, was für deine Familie gelten soll. Der Vertrag entsteht im Gespräch mit dem Spezialisten — nicht am Küchentisch mit einer Internet-Vorlage.